



DOAG
Financial Day
04.10.2016

Mirko Duschek und Ute Moser

Anforderungen der deutschen Finanzbehörden an ORACLE-Kunden

Mirko Duschek und Ute Moser

Steuerliche Anforderungen der deutschen Finanzbehörden - Im Fokus: Oracle Applikationskunden

Ein Vortrag von

Mirko Duschek

Dipl. Finanzwirt

EDV-Fachprüfer

Ute Moser

Dipl. Finanzwirtin

EDV-Fachprüferin

Finanzverwaltung Baden-Württemberg

Softwarepaten ORACLE Applikationen

Mirko Duschek und Ute Moser

Steuerliche Anforderungen der deutschen Finanzbehörden: Kontaktpflege und Gespräche

- Gespräche mit dem Softwarehersteller
- Gespräche mit der DOAG
- Gespräche mit den ORACLE Partner

Steuerliche Anforderungen hier: GoBD

- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), BMF-Schreiben vom 14.11.2014 – IV A 4 – S 0316/13/10003
 - GoBS
 - GDPdU
 - Fragen und Antworten zum Datenzugriff
- Gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen

Steuerliche Anforderungen hier: Wichtige Grundsätze

- Ein sachverständiger Dritter muss nach dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit in der Lage sein, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle machen zu können.
Randziffer 32

Steuerliche Anforderungen hier: Wichtige Grundsätze

- Die GoBD-Grundsätze umfassen insbesondere die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit, die Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtheit, Ordnung und Unveränderbarkeit der Geschäftsvorfälle.

Steuerliche Anforderungen

- Nachvollziehbarkeit:

§ 145 Abs. 1 AO, § 238 Abs. 1 Satz 2 + 3 HGB

- Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen (progressive und retrograde Prüfbarkeit)
- Die progressive und retrograde Prüfung muss für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist und in jedem Verfahrensschritt möglich sein.

Schwierigkeiten bei der Prüfung von ORACLE-Anwendungen

- die Systeme sind nicht in angemessener Zeit prüfbar
- die progressive und retrograde Prüfbarkeit ist z.T. nicht gegeben
- Buchungsvorgänge sind z.T. nicht nachvollziehbar
- Sammelbuchungen können z.T. nicht nachvollzogen werden

Steuerliche Anforderungen

- Vollständigkeit:

§ 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB

- Die vollständige und lückenlose Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle ist bei DV-Systemen durch ein Zusammenspiel von technischen und organisatorischen Kontrollen sicher zu stellen.
- Zusammengefasste oder verdichtete Aufzeichnungen im Hauptbuch (Konto) sind zulässig, sofern sie nachvollziehbar in ihre Einzelpositionen in den Grund(buch)aufzeichnungen oder des Journals aufgegliedert werden können

Steuerliche Anforderungen

- Zeitgerechte Buchung / Aufzeichnung:
§ 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB
 - Zeitlicher Zusammenhang zwischen Geschäftsvorfällen und buchmäßiger Erfassung muss gewahrt sein. Erfassung möglichst unmittelbar nach Entstehung des Geschäftsvorfalles.
 - Periodengerechte Zuordnung

Steuerliche Anforderungen

- Richtigkeit:
§ 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB
- Ordnung:
§ 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB
 - die nicht getrennte Verbuchung von nicht steuerbaren / steuerfreien / steuerpflichtigen Umsätzen ohne genügende Kennzeichnung verstößt i.d.R. gegen steuerrechtliche Anforderungen (z.B. §22 UStG).

Steuerliche Anforderungen

- Unveränderbarkeit:
§ 146 Abs. 4 AO, § 239 Abs. 3 HGB
 - Änderungen oder Löschungen von und an elektronischen Buchungen oder Aufzeichnungen müssen protokolliert werden.

Schwierigkeiten bei der Prüfung von ORACLE-Anwendungen

- Änderungen an Daten können aufgezeichnet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Protokollierung aktiviert ist – kein Standard
- Relevante Felder müssen durch den Anwender aktiv gekennzeichnet werden.
- Historisierung der Stammdaten i.d.R. nicht vorhanden.

Steuerliche Anforderungen hier:

- Journalfunktion:
 - Alle Geschäftsvorfälle müssen in zeitlicher Reihenfolge (Journalfunktion) und in sachlicher Gliederung (Kontenfunktion) darstellbar sein.
 - Die Journalfunktion ist nur erfüllt, wenn die gespeicherten Aufzeichnungen gegen Veränderung oder Löschung geschützt sind.

Steuerliche Anforderungen hier: an das Unternehmen

- Verantwortlichkeit ernst nehmen [Rz 21]
- Umsetzungsempfehlungen und Implementierungsempfehlungen beachten und einrichten
- GOBD-Konformität durch Anpassungen der Systemeinstellungen garantieren
- Verfahrensdokumentation ergänzen
- Qualifizierungsrecht (steuerlich relevante bzw. aufbewahrungspflichtige Daten)
↔ Qualifizierungspflicht.

Steuerliche Anforderungen hier: an den Softwarehersteller

- Unveränderbarkeit, Protokollierung von Änderungen gewährleisten
- Historisierung von Stammdaten einschalten
- Verfahrensdokumentation (Herstellerbeitrag) zur Verfügung stellen
- eindeutigen Ordnungskriteriums (eindeutige Belegnummer) aktivieren bzw. einrichten
- System-Lesezugriff und einheitlichen Datenexport zur Verfügung stellen

Datenzugriff § 147 Abs. 6 AO

- unmittelbarer Datenzugriff (Z1)
= nur Lese-Zugriff
- mittelbarer Datenzugriff (Z2)
= Auswertung der Daten durch Unternehmen / Dritte nach Vorgaben des Prüfers mit Mitteln des vorhandenen DV-Systems
- Datenträgerüberlassung (Z3)
= Export Stamm- und Bewegungsdaten, maschinell les- und auswertbar, einschließlich Strukturinformationen

Schwierigkeiten bei der Prüfung von ORACLE-Anwendungen

- Das Einrichten eines Nur-Lese-Zugriffs (Z1) bereitet Probleme
- Bei der Bereitstellung von steuerrelevanten bzw. aufbewahrungspflichtigen Daten und der Erläuterung dazu sind die Unternehmen häufig überfordert
- Es gibt keine einheitliche Exportschnittstelle.

Steuerliche Anforderungen hier: GOBD-Konformität und Zertifizierungen

- „Zertifikate“ oder „Testate“ Dritter können bei der Auswahl eines Softwareproduktes dem Unternehmen als Entscheidungskriterium dienen, entfalten jedoch gegenüber der Finanzverwaltung keine Bindungswirkung. [Quelle: Rz 180 und 181 GOBD]

Schwierigkeiten bei der Prüfung von ORACLE- Anwendungen

Der Einsatz von ORACLE-Anwendungen erfordert seitens der Anwender eine Auseinandersetzung u.a. mit den Umsetzungsempfehlungen seitens des Herstellers und den länderspezifischen Einstellungen für Deutschland jeweils unter Berücksichtigung kundenspezifischer Anpassungen der Programme.

Ausblick

- Gespräche mit der Herstellerseite werden fortgesetzt
- Gespräche mit einzelnen Drittanbietern von GDPdU-Lösungen laufen an.
- DOAG befüllt Plattform im Internet mit Hinweisen speziell für ORACLE-Anwender (z.B. Umsetzungsempfehlungen, länderspezifische Einstellungen)



Zum guten Schluss...

*... vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit*

Mirko Duschek und Ute Moser